

§9

Der Rat ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenwirtschaft für die Entwicklung der außenwirtschaftlichen Beziehungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er entwickelt besonders die zielstrebige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und anderen sozialistischen Staaten.

§10

Der Rat hat die Grundsätze der Preisbildung für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen und zu sichern, daß die Preise als wichtiges Planungs- und Führungsinstrument einen wesentlichen Einfluß auf die Senkung der Selbstkosten und auf die Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel ausüben.

§11

Der Rat ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für die Gestaltung der gesamten Aus- und Weiterbildung im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er gewährleistet, daß die Berufsausbildung der Jugendlichen sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen auf die Aneignung der für die industriemäßige Leitung und Organisation der Produktion der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft notwendigen Kenntnisse gerichtet ist und dazu beiträgt, das geistig-kulturelle Leben in den Dörfern zu entwickeln und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern. Der Rat sichert, daß der polytechnische Unterricht in den Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in hoher Qualität erteilt wird.

§12

Der Rat legt regelmäßig auf dem Deutschen Bauernkongreß Rechenschaft über seine Tätigkeit und berät mit Genossenschaftsmitgliedern, Land- und Forstarbeitern, Werktätigen aus Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, Wissenschaftlern und Vertretern von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen die nächsten Schritte zur Verwirklichung der marxistisch-leninistischen Agrarpolitik.

§13

(1) Der Rat koordiniert im Auftrag des Ministerrates auf der Grundlage des komplexen Planes der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die Zusammenarbeit der am Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Der Rat übt im Auftrag des Ministerrates auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gegenüber den Industriezweigen, die Produktionsmittel für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erzeugen, die Kontrolle über die Wahrnehmung ihrer

Verantwortlichkeit gegenüber der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft aus.

§14

(1) Dem Rat unterstehen

— das Staatliche Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Es leitet den Aufkauf und die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und übt Bilanzfunktionen gegenüber den Kombinat für Getreidewirtschaft, für Fleischwirtschaft, für Milchwirtschaft sowie für Eier- und Geflügelwirtschaft aus

— das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft

Es konzentriert sich vor allem auf den wissenschaftlich-technischen Vorlauf bei den Maschinensystemen und gewährleistet, daß bereits in der Forschung und Entwicklung eine hohe Standardisierung erreicht wird. Es ist verantwortlich für die Organisation der komplexen Instandhaltung der Maschinen in allen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und nimmt Einfluß auf eine kontinuierliche Versorgung der Betriebe mit Maschinensystemen, Maschinen und Ersatzteilen

— das Staatliche Komitee für Meliorationen

Es konzentriert sich auf die Errichtung großflächiger Meliorationssysteme mit wissenschaftlich-technischem Höchststand in Konstruktion, Technologie, Kosten, Qualität, Arbeitsproduktivität und Bauzeit für die industriemäßige Pflanzenproduktion auf der Grundlage der sich weiterentwickelnden Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft zur Gewährleistung ständig steigender Hektarerträge bei größter Stabilität des Ertragsniveaus

— das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft

Es konzentriert sich auf eine hocheffektive Waldbewirtschaftung und Holzgewinnung bei zunehmender Kooperation mit waldbewirtschaftenden LPG und der Holzverarbeitung und ist verantwortlich für den Naturschutz und das Jagdwesen

— wissenschaftliche Einrichtungen, wie die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg, Hochschule für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Meißen

— die Landwirtschaftsausstellung der Deutschen Demokratischen Republik

— die Internationale Gartenbauausstellung

— der volkseigene Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT

— sowie weitere Betriebe und Einrichtungen.

(2) Dem Rat unterstehen die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die gleichzeitig Organe der Bezirkstage sind.